



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14

Memmingen, 11. Juli 2003

45. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
09.07.2003	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Dachgeschossausbau der Pension Erb mit Fassadenänderung auf dem Grundstück Zollergraben 5, Flur-Nr. 1419, Gemarkung Memmingen	69
02.07.2003	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	71

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Dachgeschossausbau der
Pension Erb mit Fassadenänderung auf dem Grundstück Zollergraben 5,
Flur-Nr. 1419, Gemarkung Memmingen

Vom 09. Juli 2003

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 03. Juli 2003 die Baugenehmigung zum Dachgeschossausbau der Pension Erb mit Fassadenänderung auf dem Grundstück Zollergraben 5, Flur-Nr. 1419, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Dachgeschossausbau der Pension Erb mit Fassadenänderung

Baugrundstück: Zollergraben 5, Flur-Nr. 1419, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 17.12.2002,
- 2) Baubeschreibung vom 17.12.2002,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 06.11.2002, M 1:1000,
- 4) Grundrisse Erdgeschoss (Bestand), 1. Obergeschoss (Bestand), 2. Obergeschoss, Dachgeschoss vom 17.12.2002, geändert am 06.05.2003, M 1:100,
- 5) Ansichten (Süd, Ost, West, Nord) Schnitt A-A vom 17.12.2002, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 03. Juli 2003 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 09. Juli 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über die Kraftloserklärung verlorengegangener
Sparkassenbücher

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, die Sparkassenbücher

Nr. 813346681
12136784
411783079
13351416

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 02. Juli 2003
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand